

EOS Lawletter

News und Infos zum Finanzdienstleistungsrecht

Auswechslung: Die Tage des RBerG sind gezählt

Mitte 2007 soll das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) das bisherige Rechtsberatungsgesetz (RBerG) aus dem Jahr 1935 vollständig ablösen. Für eine nachhaltige Liberalisierung des Rechtsberatungsmarkts.

Am 23. August 2006 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts beschlossen, der das geltende Rechtsberatungsgesetz (RBerG) aufheben soll. Mit dem künftigen Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) möchte die Bundesregierung eine zeitgemäße, europafeste Regelung für alle außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen schaffen. Das RDG will den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragen und vor allem der Stärkung des Verbraucherschutzes und des bürgerschaftlichen Engagements dienen. Es soll frühestens Ende 2007 in Kraft treten und bedarf nicht der Zustimmung durch den Bundesrat.

Ende des Monopols

Trotz Öffnung des Rechtsberatungssektors bestimmt das RDG keine umfassende Rechtsberatung unterhalb der Rechtsanwaltschaft. Auch wenn Tätigkeiten,

bei denen Rechtsdienstleistungen laut Bundesjustizministerin Brigitte Zypries „nur eine untergeordnete Rolle spielen“, nicht zugunsten der Anwaltschaft monopolisiert bleiben dürfen, will die Bundesregierung damit „gewährleisten, dass der Kernbereich der rechtlichen Beratung und Vertretung allein Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten bleibt“.

Wer also umfassend beraten will, muss wie bisher Volljurist und als Rechtsanwalt zugelassen sein. Nur so sollen sich Rechtsuchende auch künftig darauf verlassen können, dass Ihnen umfassender Rechtsrat stets von Personen erteilt wird, die laut RDG „gesetzlich in besonderer Weise zur Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Wahrung der Mandanteninteressen verpflichtet sind“.

Wie folgt definiert

Lediglich im außergerichtlichen Bereich wird die Rechtsberatungs-

EOS Topics:

- 2_ Die Last der Geschichte
- 3_ Europaweit klagen
- 4_ Umsetzung von Basel II
 - _ EOS Buchreihe
 - _ Datenschutz im Web

Die Last der Geschichte

_ Bis heute belastet der geschichtliche Hintergrund das aus dem Jahr 1935 stammende Gesetz, das 1962 als Rechtsberatungsgesetz (RBERG) in die Sammlung des Bundesrechts (BGBl. III 303-12) aufgenommen wurde.

Grundlegend ist das Gesetz seitdem nicht verändert worden, vielmehr hat man es punktuell angepasst. In den vergangenen Jahren wurde die Anwendung des RBERG zunehmend durch Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts geprägt.

Mit dem neuen Rechtsdienstleistungsgesetz möchte man den geänderten gesellschaftlichen Bedürfnissen Rechnung tragen.

befugnis also erweitert. Der Begriff der Rechtsdienstleistung wird in § 2 Abs. 1 RDG wie folgt definiert: „Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine besondere rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.“ Keine Rechtsdienstleistungen sind demnach allgemeine Rechtsauskünfte und rechtsbesor-

gende BagatelLtätigkeiten, wie zum Beispiel das Auffinden, die Lektüre, die Wiedergabe und die bloße schematische Anwendung von Rechtsnormen.

Kostenlose Beratung

Darüber hinaus soll die unentgeltliche Rechtsberatung künftig weitgehender möglich sein als bisher. Schließlich sei das „rigide Verbot der altruistischen Rechtsberatung“ laut Bundesministerin Zypries „weder verfassungsrechtlich noch gesellschaftlich akzeptabel“. Somit kann sowohl im Freundes- und Familienkreis als auch durch karitative Organisationen künftig kostenlos Rechtsrat erteilt werden.

Um die Beratenen vor unqualifiziertem Rat zu schützen, sind Organisationen im karitativen Bereich jedoch dazu verpflichtet, die Erbringung der Rechtsdienstleistung sicherzustellen, und zwar durch:

- _ eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist,
- _ eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person.

Denn selbst bei der altruistischen Rechtsberatung müssen laut RDG Mindeststandards gelten. Auch Vereinen wie beispielsweise Automobilclubs ermöglicht das RDG künftig

eine solch umfassende rechtliche Beratung ihrer Mitglieder, wie sie bisher nur berufsständigen Vereinigungen gestattet war. Allerdings dürfen die Rechtsdienstleistungen auch künftig nicht der Hauptzweck dieser Vereinigung sein.

Als Nebenleistung erlaubt

Um den geänderten Anforderungen des Wirtschaftslebens zu begegnen, werden künftig bloße juristische Nebenleistungen zu einer nichtjuristischen Hauptleistung in einem wesentlich größeren Umfang gestattet, als es in der Vergangenheit der Fall war:

- _ Architekten können ihren Auftraggeber künftig über Fragen des Baurechts aufklären.
- _ Banken können Unternehmen in Fragen der Unternehmensnachfolge beraten.
- _ Stets erlaubte Nebenleistungen: die Testamentsvollstreckung, die Haus- und Wohnungsverwaltung und die Fördermittelberatung.

Neue Marktchancen

In allen Fällen, in denen die Rechtsdienstleistung keine Nebenleistung ist, soll sie künftig trotzdem „aus einer Hand“ angeboten werden können – und zwar in Form der Zusammenarbeit der Unternehmer mit oder unter Hinzuziehung eines Rechtsanwalts.

Insbesondere auf dem sich stark entwickelnden Dienstleistungssektor erwartet der Auftraggeber Lösungen, bei denen nicht nur die technischen und wirtschaftlichen, sondern vor allem die rechtlichen Fragen geklärt sind.

Durch das RDG wird die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen erweitert.

Diese Erwartungen werden heute fast ausschließlich von großen Anwaltskanzleien erfüllt. Gerade vor dem Hintergrund der Liberalisierung des Rechtsberatungsmarkts wird nun die Möglichkeit geschaffen, dass solche Lösungen auch ohne Zugehörigkeit zu einer Anwaltskanzlei erbracht werden können. Die hinzugezogenen Volljuristen müssen jedoch stets selbstständig und eigenverantwortlich tätig sein. Der Unternehmensjurist darf also weiterhin keine Rechtsdienstleistungen erbringen.

Erweiterte Befugnisse

Erstmals wird im neuen Gesetz die Inkassodienstleistung ausdrücklich als Rechtsdienstleistung genannt. „Die Einziehung fremder



Vorsicht: Wer umfassend rechtlich beraten will, muss wie bisher Volljurist und als Rechtsanwalt zugelassen sein



Erleichterung: Auch Automobilclubs ermöglicht das RDG rechtliche Beratung

oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen“ ist laut RDG eine Rechtsdienstleistung, „wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird (Inkassodienstleistung)“ (§ 2 Abs. 2 RDG). Die Befugnisse der Inkassounternehmen beim Einzug fremder Forderungen werden stark erweitert. So dürfen sie künftig Anträge zur Zwangsvollstreckung stellen, beispielsweise auf Erlass eines Haftbefehls, und sogar gerichtliche Mahnverfahren betreiben. Schließlich seien Inkassounternehmen insbesondere bei der

Beantragung von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden in gleicher Weise zur Zusammenarbeit mit dem Gericht qualifiziert wie ein Rechtsanwalt. Ebenso qualifiziert sind sie laut RDG für das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren. Künftig werden Inkassounternehmen damit gewissermaßen ein Organ der Rechtspflege.

Neue Wettbewerbsqualität

Nach anfänglich heftiger Reaktion auf den Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechtsberatungsmarkts vom

Financial Dictionary

Altruistische Rechtsberatung Die uneigennützig, kostenlose und das Wohl anderer verfolgende Beratung juristischer oder privater Personen in rechtlichen Fragen, die regelmäßig auch die Vertretung des Mandanten umfasst – sowohl vor Gericht als auch außerhalb davon.

6. September 2004 (wir berichteten in unserer Januarausgabe 2005) und einer kurzen Ruhephase werden die Berufsverbände mit dem vorgelegten Entwurf nun wieder aktiv. Vor allem die Bundesrechtsanwaltskammer kritisiert das RDG scharf. Es würde zwangsläufig die Qualität der Rechtsberatung beeinträchtigen, wenn diese auch Nicht-Anwälte durchführen dürften. Und insbesondere die fehlenden berufsrechtlichen Regeln, wie Verschwiegenheitspflicht und Haftpflichtversicherung, würden zu irreparablen Schäden beim Rechtsuchenden führen. In einem Punkt besteht jedoch Einigkeit: Mit dem RDG wird man sich auf eine neue Wettbewerbsqualität auf dem Rechtsberatungsmarkt einzustellen haben.

Kontakt: Wolfhard Kürsten

E-Mail: w.kuersten@sid-inkasso.com

Grenzüberschreitend klagen: Europa erleichtert Bagatellforderungen

Ein unkompliziertes und preiswerteres Gerichtsverfahren über nationale Grenzen hinaus – darauf können sich Verbraucher und Unternehmen nun in ganz Europa freuen. Bereits 2007 soll die Neuregelung des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen in Kraft treten.

Für den CDU-Europaabgeordneten Hans Peter-Mayer ist die EU-Verordnung beinahe schon eine beschlossene Sache. Ab 2009 soll die Neuregelung angewendet werden können und ein einfaches und kostengünstiges Verfahren für Bagatellforderungen bis zu einer Höhe von 2000 Euro ermöglichen. Für Forderungen im Zusammenhang mit Steuer-, Zoll- und Staatshaftungssachen sowie für erb-, unterhalts-, insolvenz- und arbeitsrechtliche Angelegenheiten soll dieses Verfahren allerdings keine Anwendung finden.

rensregelung profitieren. Schließlich halten sie bisher vor allem die unkalkulierbaren Kosten für Anwälte, Sachverständige, Übersetzer und Gerichte von den Verfahren ab, die ohnehin als wenig aussichtsreich gelten. Mit dem bürgerfreundlicheren Gerichtsverfahren, so schätzen Experten, werden künftig jährlich rund fünf Millionen grenzüberschreitende Klagen eingereicht werden. Und ganz bestimmt wird der Reise- und Exportweltmeister Deutschland einen besonders großen Anteil daran haben.

Gute Aussichten

Verbraucher sowie kleinere und mittlere Unternehmer werden von dieser neuen Verfah-

Kontakt: Kirsten Schröder

E-Mail: schroeder@ikw-vik.com



Weitsichtig: Europa will ein einfaches Verfahren für Bagatellforderungen ermöglichen

Vielfach unterschätzt: Die Umsetzung von Basel II

Ende 2006 tritt Basel II in Kraft. Kapitalanforderungen von Kreditinstituten sollen stärker vom eingegangenen Risiko abhängig gemacht und neuere Finanzmarktentwicklungen berücksichtigt werden.

Ein Autorenbeitrag von Christian Lütke-Uhlenbrock und Dr. Gebhard Zemke, BDO, Hamburg.

Die Vorgabe von Grundprinzipien für die qualitative Bankenaufsicht, die Berücksichtigung der Entwicklungen im Risikomanagement der Institute und eine Erweiterung der Offenlegungspflichten zur Stärkung der Marktdisziplin sind als weitere Ziele der neuen Regelungen zu nennen. Ihre europäische Umsetzung wurde bereits am 30. Juni 2006 abgeschlossen (2006/48/EG; 2006/49/EG). In Deutschland ist ihre Umsetzung im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladä-

quanzrichtlinie vorgesehen. Und zwar im Wesentlichen durch Änderung des Kreditwesengesetzes, der Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV) sowie durch Erlass der Solvabilitätsverordnung (SolvV).

Zahlreiche Probleme

Die praktische Umsetzung der Basel II-Regulierungen wurde von den Kreditinstituten jedoch vielfach unterschätzt. Banken, die den Standardansatz verwenden, bereiten die zahlreichen Prozessänderungen im Bereich der Forderungsklassensegmentierung, des

Einsatzes von externen Ratings, der Sicherheitenbestellung und -neubewertung Probleme. Bei Kreditinstituten, die sich für den IRB-Ansatz entschieden haben, verursachen insbesondere die Entwicklung und Implementierung von internen Ratings, die Bereitstellung der notwendigen Datenhistorien sowie die Vorbereitung und Durchführung des bankaufsichtlichen Zulassungsverfahrens Schwierigkeiten. Vor diesem Hintergrund wird eine Vielzahl der deutschen Banken erst am 31. Dezember 2007 mit Basel II starten – zum spätesten Umsetzungstermin.



Christian Lütke-Uhlenbrock,
Prüfungsleiter, BDO, Hamburg



Dr. Gebhard Zemke,
Partner, BDO, Hamburg



Jetzt im Buchhandel: Die ersten drei Bände der EOS-Haufe-Fachbuchreihe

EOS Fachwissen im Taschenbuchformat

Zusammen mit dem renommierten Haufe Verlag veröffentlicht EOS eine insgesamt siebenteilige Fachbuchreihe rund um Finanzthemen für Unternehmen. Die ersten drei Bände der Einsteiger-Taschenbücher sind seit Oktober für je 9,90 Euro im Buchhandel erhältlich. Die Titel: Kundendaten – Wie Sie Risikofaktoren frühzeitig erkennen; Forderungen – Wie Sie Rech-

nungen stellen und einziehen; Inkasso – Wie Sie Zahlungsausfälle vermeiden.

Praxisnah aufbereitet

Die handlichen Ratgeber sind für die Praxis gemacht. Der Leser bekommt Antworten auf wichtige Fragen, jede Menge Beispiele aus dem Unternehmensalltag, Rechtsgrundlagen, Checklisten und vieles mehr. Jeweils ein Team

aus einem EOS Experten und den Fachautoren Joachim Gutmann und Ina Klose haben die Buchinhalte entwickelt. So sind die Texte verständlich und kompetent aufbereitet. Weiterführende Inhalte zu den Büchern finden sich zudem auf der Internetplattform www.eos-praxiswissen.de.

Kontakt: Lara Flemming, E-Mail: l.flemming@eos-solutions.com

„Ja, ich will“: Urteil zum Datenschutz im Internet

Das Brandenburgische Oberlandesgericht (OLG) entschied mit Urteil vom 11. Januar 2006, dass die Internetauktionsplattform Ebay eine wirksame elektronische Einwilligungserklärung anwendet. Der Grund: Die Einwilligung wird hier in zwei Schritten durch den Nutzer bestätigt. Somit könnte seine rechtsverbindliche Zustimmung zu einer

Verarbeitung seiner persönlichen Daten als eindeutige und bewusste Handlung bewertet werden. Zudem wird in diesem Fall die Erklärung gleichzeitig auf dem Bildschirm dargestellt – wenn auch nur auszugsweise.

Kein Monopol

Weil Ebay jedoch mehr Daten von seinen Nutzern abgefragt

hatte, als für die Auktionen zwingend erforderlich, prüfte das OLG auch einen Verstoß gegen § 3 Abs. 4 Teledienstschutz-

Das OLG prüfte Verstoß.

gesetz (TDDSG). Danach ist es einem Monopolisten verboten, die Erbringung von Telediensten von

der Einwilligung des Nutzers in eine Verwendung seiner Daten für andere Zwecke abhängig zu machen. Das Ergebnis dieser Prüfung: Ebay sei zwar eine große Internetauktionsplattform, habe aber kein Monopol, es gebe durchaus zumutbare Alternativen.

Kontakt: Lara Flemming, E-Mail: l.flemming@eos-solutions.com

Impressum

Herausgeber: KG EOS Holding GmbH & Co • Steindamm 71 • 20099 Hamburg
Telefon: +49 40/28 50 - 15 60 • Fax: +49 40/28 50 - 15 51
l.flemming@eos-solutions.com • www.eos-solutions.com

Redaktion: Lara Flemming, Wolfhard Kürsten, Kirsten Schröder

Textüberarbeitung, Gestaltung und Produktion: penguin connection, Lübeck

Termine

14. Handelsblatt Jahrestagung Energiewirtschaft, 23.-25.1.07, Berlin

2. Jahrestagung Automatisiertes Forderungsmanagement, 16.-17.4.07, Berlin

BankingWorld 2007, 13.-14.2.07, München

Kontakt: Claudia Dobrunz, E-Mail: c.dobrunz@eos-did.com